

Das xxvj. Item wenn das ambt des schreybers ledig ist, (soll der Obrist) mit Sechs Rittersbrüedern des ordenns ainen anndern erwöln, der da sey ain treffenliche person mit den vorgeschriben eigenschaften, wölher schreyber der also erwelt ist, vnnd die erwöllung aufgenommen hat, sol in die henndt des öbristn, oder seins Statthalters die nachgeschriben Ayd thun, Also das er mit allem vleiss anschreybe die guettn vnd loblichn tattn der itter (!) des ordenns, von den in vnnderweyset der kunig der wappn<sup>22)</sup>, Auch sol er beschreyben die pen<sup>4)</sup> vnd Straffung, die da den rittern in den Cappiteln aufgesetzt werden, Vnd [Bl. 37b] das er fleiss habe in allenn geschriftn, die sein ambt anlängen vnd die red des ordenns verborgenn halte vnnd sein ambt nach seinem vermugen mit fleiss ausrichte.

Das xxvij. Item die erwölunng des kunigs der wappen soll geschehen Alls<sup>94)</sup> die erwölunng des Schatzmaisters vnnd des schreybers vnnd die nachgeschribenn aid, Alls das er erforsche die guetten vnd loblichen tattten der Ritter des ordenns, an<sup>97)</sup> gunst, lieb, neyd, schadn, frummen vnnd das vleissig vortzele dem schreyber des ordenns, das er es, als sich geburt in Register beschreybe.

Das xxviiij. Item das er mit vleiss die potschaftn, so im beuolhen werden ausrichte, das er auch allen, dem Obristn vnnd den Rittern des ordenns in allenn dinngen den ordenn belanngende gehorsam sey vnd haltt alles (das verschwigen sein soll) in geheim, das er auch sein ambt nach seinem bestn vermugen fleissiglich ausrichte.

### Ein Beitrag zur Geschichte des Armenwesens.

**S**eit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts ist dem Armenwesen erhöhte Beachtung geschenkt worden. Die Lehren Smiths und Malthus<sup>1)</sup> bildeten die theoretischen Anmerkungen zu den unbequemen Thatsachen der Vergrößerung des Proletariats und der steigenden sozialen Gefahr der Armut. Man begann einzusehen, dafs die Wohlthätigkeit nicht nur eine Forderung des Herzens, sondern auch ein Gebot des Verstandes sein müsse. In Deutschland und England wurden Preise ausgesetzt für die besten Präservativvorschläge gegen die Armut. Die philosophischen Köpfe der zivilisierten Welt mühten sich, die Ursachen dieser volkswirtschaftlichen Krankheit zu ergründen und ihre Bekämpfung in Systeme zu bringen. Und eine Unzahl von Broschüren und vielbändigen Werken begann, den Markt zu überschwemmen.

Ins Stocken geraten ist das Interesse für diese »brennende Zeitfrage« nicht wieder, aber erst in den letzten Jahrzehnten wird auch die historische Seite der Frage gebührend berücksichtigt; doch leider nicht überall mit der wünschenswerten Objektivität. Zumal der Anfang des 16. Jahrhunderts, die Zeit vor und während der Reformation wird gerade von den hervorragendsten Geschichtsschreibern der Armenpflege von einem völlig einseitigen kirchlichen Standpunkte aus betrachtet. Wenn Uhlhorn<sup>1)</sup> die Behauptung aufstellt, dafs

97) ohne.

1) Theol. Litteraturzeitg. 1885, Nr. 6; vgl. Ehrle im Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft, 1888, S. 452.

der protestantischen »Kirche der Ruhm gebühre, die Gemeindefürsorge wieder erweckt zu haben«, so ist dieser Ausspruch eben so sehr der Korrektur bedürftig, wie die Ansicht Ratzingers <sup>2)</sup>, daß die Reformation »den Nerv der Opferwilligkeit für die idealen Güter des Lebens durchschnitten und zugleich zerstörend auf die von den Vorfahren überkommenen Einrichtungen und Anstalten gewirkt habe« oder daß, wie derselbe Autor sagt, die Reformation »das sittliche Bewußtsein verdunkelte, eine nimmer satte Habsucht erzeugte und die Quellen des Mitleids versiegen machte <sup>3)</sup>. Den vollsten Beweis für die Einseitigkeit beider Ansichten würde eine Geschichte des Nürnberger Armenwesens liefern, das sich vom Jahre 1388 bis 1522, man möchte sagen naturgemäß, entwickelt, um sich dann bis zum dreißigjährigen Kriege auf dieser Höhe zu erhalten.

Einen nicht uninteressanten Beitrag zu solcher Geschichte, der gleichzeitig die oben zitierten Behauptungen scharf beleuchtet, vermag die Bibliothek des germanischen Nationalmuseums zu liefern, da sie in dem Besitz der handschriftlichen Ansprachen und Ermahnungen ist, die von der Verwaltung des sogenannten »Reichen Almosen« im Jahre 1579 den Almosenempfängern und den Bürgern derselben vorgelesen wurden (Bibl. Nr. 4535 a).

Dem Abdrucke dieser Schriftstücke möge eine kurze Bemerkung über das »Reiche Almosen« vorausgehen. An dem »Sambstag vor sant Veits tag Nach Kristus Geyurt dreyzehenn hundert Jar in dem Acht vnd Achtzigisten Jare« fertigte der Nürnberger Rat den Fundationsbrief <sup>4)</sup> einer Stiftung des Bürgers Burkhard Sailer aus.

Diese Stiftung, die den Keim der im Jahre 1522 organisierten städtischen Armenpflege schon in sich trug, begann ihre Thätigkeit mit der allsamstäglichen Verteilung von zwanzig Almosenschüsseln im Gesamtwerte von zwei Gulden <sup>5)</sup>, wurde aber schon bald durch die Schenkungen verschiedener reicher Bürger und mehr noch durch päpstliche Munifizenz <sup>6)</sup> in Wahrheit zu einem reichen Almosen. Die Verwaltung desselben war vom Rate abhängig und ging bei der Gewährung der Unterstützungen mit großer Gewissenhaftigkeit zu Werke. Nur kinderreichen Personen wurde regelmäßig das Almosen zu teil und auch diesen nur, wenn »neben Aufweisung eines Scheines aus der Loßung-Stuben, daß sie Bürger und keine verfallene Loßung schuldig, auch zugleich zweien ehrliche und glaubwürdige Bürger, so der ansuchenden Personen Thun und Lebenswandel Wissenschaft haben und ihnen ein Zeugnis geben können« <sup>7)</sup> für sie baten. Den auf solche Weise Zugelassenen wurde eine bleierne Erkennungs-marke eingehändigt. Die ferneren, schon im Stiftungsbriefe enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich eines frommen und ehrbaren Lebenswandels, zumal das strikte Verbot des Bettelns, suchten die Stiftung auch für die nicht direkt beteiligten Bewohner Nürnbergs segensreich zu machen. Diese erziehliche Seite

2) G. Ratzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege. II. Aufl. 1884, S. 457.

3) ebenda.

4) abgedruckt in Waldaus Vermischten Beyträgen Bd. 4, S. 381.

5) vgl. Fundationsbrief a. a. O. S. 382.

6) in den Jahren 1460, 1474, 1479 und 1501 wurde für Schenkungen an das »Reiche Almosen« Ablafs gewährt. Vgl. Elias Ölhafen, kurze Beschreibung des Gemeinen oder großen Almosens, 1604, Pap.-Handschr., um 1767, im german. Museum (Nr. 16 618), S. 6.

7) El. Ölhafen, S. 12.

wird in den folgenden beiden Ansprachen ganz besonders betont. Wie denn überhaupt jedes Wort zeigt, daß man fast zwei Jahrhunderte nach dem Tage der Stiftung noch ganz im Geiste des Stifters verfuhr und daß man sich beim Geben der Verantwortung dem Stifter gegenüber und gleichzeitig der Gemeinde gegenüber voll bewußt war.

#### Reichen auch Schilt almosen Gehorsam.

An Sonntag vnd hernach an der Creutzwochen denn armen gehorsamen zuuerlesen Wirdt.

Alls der Almechtig ewig Gott durch Sein götliche gnad vermant vnnnd eingeben hat, dem Herzenn des Erbarn mans Burekhardtten Sailers Burgers zue Nürnberg, das der ein anfang vnnnd Stieffter worden ist, diß gegenwertigenn Almoßen Auch nach volgendt durch Hielf vnnnd steuer Anderer frommen Erbarn Leuthe, das größlich gemert vnnnd begabt vnnnd der genant Erste Stieffter das bemelt Almoßen dermaß zur hilf vnnnd trost frumen Haußarmen Leuthenn, die Burger zue Nürnberg sein, vnnnd sich des Petteln schemen, gestieft vnnnd geordnet hat mit andern Puncken (!) vnnnd Artickeln, die da zue langg zuuerleßenn wern, welch artickeln dann den Almoßpflegern vnnnd dem Stieffter vnnnd einem Erbarn Rathe getrewlich befohlen sindt hanndtzuehabenn.

Nachdem die Menschen fast geprechlich sein, vnnnd vil aus den armen die diß Almosenn nehmen furbracht worden, daß sie sich nit dermaß haltenn als sie pillichen halten solten, dardurch die mainung des ersten Stifters vnnnd Andern, die auch darzue jr Hilf thunn habenn, größlich vbertretten wirt, dieselben die daran schuldig sein, sich des Almoßen vnwürdig machenn.

Das habenn die verordneten Pfleger zu Herzen genohmen vnnnd Laßen eüch alle vermahnenn, bey eurm gewießen durch die jr dem Allmechtigen Gott Rechnung vnnnd einen harten standt darumb thun muß, Das Ein jede Personn auf sich selbs Merckh, ob er nichts schuldig sey jnn den hernach geschribnen Artickeln, daß er sich des abthue vnnnd dauon behüete, wann zu besorgenn ist, welche Personn des nit Thetten vnnnd daß heilig Almoßen dennoch darüber nehmen, Sie möchten dardurch erlangen Iren Seelen Ewige verdamung daruor vns Gott alle behüeten wolle. Auch wo die Pfleger solche Personn erfürn, denselben wolten sie daß Almoßen ohn alle gnadt nehmen vnd hinfuro nit mehr daran kommen Laßenn.

Zum Erstenn wirt furbracht wie etlich vnter euch sindt, die diß heilig groß Almuß nehmen, die je zue Zeiten leüth bey jnen habenn, die ofenlicher Sünden Pflegen, als mit vnkeüsch Spillen vnd andern vnzimlichen sachenn.

Auch etlich die vnfriedlich mit jren nachtbarn leben mit Scheldenn, Gottz-lesterlichenn Fluchen, nachreden, schlagen vnnnd andern vnzimlichen sachen, wie das kumen mag, auch vol vnnnd truncken wehrn, daß jre vnnüzlich verzehr jn wirtsheüßern.

Welch sich solches böses vnloblichen wesens gebrauchenn, an denen ist das Almoßen vbel angelegt, die sollen diß almoßen nit Nemen vnnnd wo man die erfüre, denn (denen) würde das Almoßen an (ohne) alle gnad genohmen werdenn.

Zum Andern werden etlich fürbracht wie sie daß Almoßen Prot vnnnd Fleisch verkauffen, gebenn daß wolfeil vnnnd wölln daß nit eßenn, vnnnd kaufen vmb dasselbig gelt was sie wollen, das dann ganz wieder des Stifters ordnung

ist, dann gutt zueuerstehenn, wo der Stifter nit gewölt het, daß mans essen solt, er het gelt zugeben dafür gestiefft, also daß eins darumb gekauft, was es gelust het. Das ist Aber des Stifters mainung gar nit geweßen, darumb wer das Almoßen nit will oder mag eßenn, der soll das auch nit nehmen vnnnd wo mans vonn Jemand erfür, so würdt Im daß Almoßen ohn gnad genommen werden.

Zum drittten So sint je zue zeitenn etlich die vmb daß almoßen Laßenn Pieten vnnnd geben groeß Armut vnnnd viel Kinder für, die sie habenn, damit sie an das Almoßen kommen, vnnnd das alle Sonntag gehabenn mögen, das sich doch Je nitt also befindet, welche mit solcher vnwarheit vmbgehen, die machenn sich das Almoßenn ganz vnwürdig.

Zum viertenn so hatt sich zue mehermaln begebenn, das etlich aus eüch sinndt, die ofentlich gebettelt habenn vnnnd noch etlich vnter Eüch sein, die jre kinnder auch auf denn Petel schickhenn, die das thun, die sollen sich des ohn alle mittel abthun, wann das Enddlich wieder Stiefters vnnnd eins E: Raths Ordnung ist.

Demnach wist euch alle nun hinfuran zuehuetenn, wer also am ofen Pettel oder für denn kremen vnnnd heüßern Pettels halben betretten vnnnd warhafftig angezeigt würdt, oder euer kinder, dafür keinn Laugnen gehört, dem wirdt das Almosen ohne Alle gnadt genohmen vnnnd die Statt verpottenn werdenn.

Zum fünfftten so begibt sich oft daß die Armen die Zaichenn versezenn oder verließenn<sup>1)</sup> vnnnd der nitt mit Impringenn, so sie das Almoßen nehmen wöllen, Lest man eüch sagen, wo mans hinfuro erfert, daß eins sein Zeichen versezt oder durch sein hinläßigkeit verlorn hat, daß man Im daß Almoßen nit mehr gebenn wirth. vnnnd wo einns seinn Zaichen daheimließ nit mit jm precht, dem soll mann denselbenn Sontag nichts gebenn. Es soll auch keins dem Andern sein Zaichen nit leihenn, das es das anzeich vnnnd damit das Almußen herauspringen möge, bey verliesung seins Almosenn.

Zum Sechstenn das Ir auch alle Still vnnnd züchtig seit. So man eüch das Almoßen gibt, Am Sontag nit vnfüge, vnnuz geschwaz vnnnd nachred treibenn, damit ein jedes gehören müg, wenn man jm Ruefft, vnnnd welchs also solch Ruffen durch sein Schwazen vberhören würdt, dem soll man denselbigen Sontag nichts gebenn.

Zum Siebenden ist ann ein Erbarn Rath gelangt, das Ir alle vmb diß groß almosen so gar vndanckhbar Seit, derhalbenn ist Einn E: Raths ernstlicher beuelch, das man Allen denn Jenigen, die Gott dem Allmechtigen nit mit hochsten fleiß danckhbar seinn, den selbigen Sontag gemelts Almoßenn nit gebenn.

Zum Achten ist auch meiner Herren eines E: Raths ernstlicher beuelch, das die elternn vatter oder Mueter vnnnd nit die Kinder oder Ehehaltenn<sup>2)</sup> das R: Almosen selbstenn Persönlich hollenn sollen, wo sie aber solch Almußen ohne sonnderliche ehehafte<sup>3)</sup> vhrsach nit hollen wolten, Sonndere Personen, ann Statt Ir dahin schickenn soll solchs Almoßen denselbenn vf denselbenn Sontag nit geraicht werdenn, vnnnd jr vber beschehene wahrnung mehr dann einmal die

1) = verlieren : Schmeller-Frommann, b. WB. I, Sp. 1514.

2) Ehehalte, Dienstbote, Hausgenosse : Grimm, d. WB. III, Sp. 43.

3) die Ehehaft, ein rechtsgültiges Hindernis : Weigand, d. WB. I, S. 362.

kinnder nach dem Almoßenn schickenn wolt oder würdt, wollen meine Herrn vnn wegen des vngehorsamb derselbenn Personen daß almoßen Nehmen vnn nihmermehr darzue komen Laßenn.

Ferrner ist auch eins Erbarh Rath enndtlicher beuelch, allenn dennjenigen die vnterder Predig auf dem Kirchof aber anderst wo schwazenn, vnn nit mit vleiß Gottes wort hören, dem soll nit allein auf denn Suntag dies Loblichen heilig Almosenn nit gegeben Sunter gar genommen werden darnach hab sich ein jeder mit vleiß zurichten.

Weitter vnn d ferner mag ein jede Person die Ir heilig Almußenn am Suntag holdt Alwegenn jnn die Kirchen daselbst gehenn, fürthinn nit mehr auf dem kirchoff zustellen oder mackt (Markt) oder sonst vmbherr zue schwaezen bieß man leüt, daß die Predig auß jst, wer solches vberdrit, dem soll dennselbigen Sonntag nichts gegeben werdenn.

Das soll man alsdan dän leüten lesen die für die armen Pitten allein tzu der geharsam.

Deßgleichenn werden auch alle die vermant, die jezund herkumen seinn, vnn vkrundt gebenn wöllenn, vnn denen die das Almoßen begern zue nehmen, daß ein jede Perßonnen die verleßen stuckh vnn artickel Billig zue Herzen nehmen vnn vor wolgedacht, was er thunn, vnn für was Perßonn Er bietenn vnn vkrundt vnn Zeugknus geben wolle. Dann wo dieselbenn Personen Solch vorgeleßenn Artickel vnn jemandt westen vnn daß verschwiegen vnn lieb oder freündtschafft wegen, die sie zue solchen Perßonnen hettenn, für die sie bietten wolten. Denn jst auch wol zue Rathenn guett nuz daß sie solch jr vkrundt vnn dt gezeugknus vnter wegen Laßenn, wann das almoßenn ann den selben Perßonen fast vbel angelegt vnn das Almosen würde dennen entzoegenn die an solchen artickeln vnschuldig weren vnn alle die zue solcher vnbilligkeit hülfen daß daß Almosenn solchen leüten gegeben würdt, die an denn ernanten vnn verlaßnen Stückenn schuldig weren, die möchten sich der Sünden vnn vnrechts thailhafftig, die solch Person Theten, vnn denn es also vnzimlichen vnd wider die Ordnung des Stieffters genuhmmen wirdt, darumb laßenn eüch die Pfleger vermahnen, daß ein jede Person, die also fur jemandt Pietten Kuntschafft vnn Zeügnus gebenn wölle, jnn jr gewießenn gehe, als man es dann auch auf eüer gewießenn vnn Seelen gebenn würdt, das jr aigentlich wießen habt, daß die Person ann denn Artickeln vnschuldig, frumb, haußarme Notturfftige leüth sein, damit daß Almuß laut der Stieftung wol angelegt vnn gegeben werdenn.

Nürnberg.

Dr. Th. Volbehr.

### Aus der Skulpturensammlung des germanischen Museums.

er schönen Gruppe, welche wir auf Seite 59 dieses Bandes abgebildet haben, die, wie dort gesagt ist, der schwäbischen Schule vom Beginne des 16. Jahrhunderts angehört, fügen wir umstehend in Abbildung das Gegenstück bei, den heiligen Zosimus und die heilige Barbara. Die Schönheit dieser Gruppe steht jener der anderen nicht nach, insbesondere der Kopf des